

ISATElematics GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ISA Telematics GmbH (im Folgenden ISA Telematics)

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Waren und sonstige Leistungen durch ISA Telematics. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich ISA Telematics weder ganz noch teilweise irgendwelchen Bedingungen des Geschäftspartners.

1.2 Die Entgegennahme einer von ISA Telematics unmittelbar oder mittelbar bewirkten Leistung genügt für die Geltung der vorliegenden Bedingungen. Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Veranlassung einer Leistung durch ISA Telematics.

2. Angebot und Auftrag

2.1 Angebote von ISA Telematics sind freibleibend.

2.2 An ISA Telematics erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch ISA Telematics rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

3.1 Genannte Lieferfristen und -termine gelten ausschließlich als annähernd, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Teillieferungen und Teilleistungen durch ISA Telematics sind zulässig. Bei von ISA Telematics nicht zu vertretender Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch einen Lieferanten ist ISA Telematics berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Gerät ISA Telematics in Verzug, ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung und Leistung zurückzutreten, mit der sich ISA Telematics im Verzug befindet; in diesem Falle ist der Besteller für bereits erbrachte Teillieferungen nur dann ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser den Wegfall des Interesses an der Teillieferung nachweist.

3.3 Lieferung und Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware das Lager von ISA Telematics bzw. das der Produktionsstätte verlässt.

3.4 Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. ISA Telematics ist im übrigen berechtigt, auch andere, als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder bei technisch höherwertiger spezifizierter Ware nur geringfügig höher ist.

3.5 Bei elektronischen und elektromechanischen Bauteilen ist ISA Telematics berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% gegenüber der bestellten Menge zu liefern und zu berechnen; entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Qualitäts- und Transportsicherheit die Ware von ISA Telematics nur in Verpackungseinheiten geliefert wird.

4. Software

4.1 Standard-Software und sonstige von ISA Telematics vertriebene Software-Produkte von Drittfirmen werden ausschließlich zu den Lizenzbedingungen der Drittfirma überlassen; die Einräumung der Lizenzrechte erfolgt Namens und im Auftrag der Drittfirma.

4.2 An Software der ISA Telematics erhält der Kunde lediglich ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Dies gilt auch für eventuell überlassene Dokumentation.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager der ISA Telematics bzw. ab Lager der jeweiligen Produktionsstätte, zzgl. jeweils bei Lieferung geltender Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer. ISA Telematics berechnet die per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag der Abholung bzw. des Versandes geltenden Preise in EURO. Zuschläge zum Preis, die ISA Telematics zu entrichten hat (z.B. Edelmetallzuschläge), werden ebenfalls berechnet.

5.2 Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab vier Monate oder bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten von ISA Telematics (auch durch Wechselkursänderungen) ein oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist ISA Telematics zur entsprechenden Preisanpassung, der Käufer dagegen unter Ausschluss weitgehender Rechte zum Rücktritt berechtigt; als erheblich gelten Erhöhungen ab

5% bezogen auf den Nettopreis. Festpreise müssen schriftlich oder ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und nachträglichen Änderungen von Liefermengen und -fristen durch den Besteller.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Alle von der ISA Telematics angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen.

6.2 Rechnungen der ISA Telematics sind bei Erhalt sofort zur Zahlung fällig; im übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

6.3 Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.

6.4 Bei Überweisungen und - im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen, anderen unbaren Zahlungsmitteln - hat erst die vorbehaltslose Gutschrift auf einem Konto der ISA Telematics schuldbeitragende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden nach Wahl von ISA Telematics auf bestehende Forderungen angerechnet. Wechsel werden von ISA Telematics nicht angenommen.

6.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die ISA Telematics berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken üblicherweise berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch – soweit ein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt ist - 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei nachgewiesenem höherem Zinsniveau ist die ISA Telematics berechtigt, den nachgewiesenen Prozentsatz zu berechnen..

6.6 Die Aufrechnung gegenüber ISA Telematics ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unter Kaufleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber ISA Telematics ausgeschlossen.

6.7 ISA Telematics ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist ISA Telematics berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von ISA Telematics sofort zur Zahlung fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund ISA Telematics gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Konkurs (Insolvenz) oder Vergleich anmeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird; in derartigen Fällen ist ISA Telematics auch berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzunehmen.

7. Gewährleistung und Haftung

Die ISA Telematics gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, für die Dauer der Gewährleistungszeit, dass Lieferungen und Leistungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Software nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sein kann. Offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist erforderlich, dass der kaufmännische Kunde seinen nach §§ 377, 378 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und den Fehler unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung oder Erkennen des Mangels der ISA Telematics schriftlich anzeigt.

(bitte wenden)

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware an den Kunden oder im Falle der Versendung ab Übergabe an das Transportunternehmen. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Kunden durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte der Versuch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlgeschlagen sein, so ist der Käufer zur angemessenen Minderung des Kaufpreises oder wahlweise zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde der ISA Telematics eine Nachfrist von mindestens vier Wochen per eingeschriebenem Brief gesetzt hat. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch die ISA Telematics sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt sowohl für Schäden wie auch für Mangelfolgeschäden.

Bei Personenschäden und Verletzung einer Haupt- (Kardinal-) pflicht haftete die ISA Telematics im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wenn und soweit die Haftung der ISA Telematics ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ISA Telematics. Die Vorschriften des ProdHG bleiben hiervon unberührt.

ISA Telematics übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Käufer beabsichtigten Einsatz. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für ISA Telematics nur verbindlich, wenn sie dem Käufer bzw. Interessenten schriftlich bestätigt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von ISA Telematics (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für ISA Telematics als Herstellerware im Sinne von § 950 BGB, ohne ISA Telematics zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne von Ziff. 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Kunden steht ISA Telematics das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert anderer verwendeter Ware. Erlischt das Eigentum von ISA Telematics durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltware auf ISA Telematics, die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne von Ziff. 8.1.

8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder Vorbehalt des Eigentums (in mindestens verlängerter Form) und nur solange er nicht gegenüber ISA Telematics in Verzug ist, veräußern, im übrigen mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 8.4 auf ISA Telematics übergehen. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltware (Ziff. 8.1 und 8.2) grundsätzlich gesondert zu verwahren.

8.4 Forderungen aus Veräußerung oder sonstige Verwertung von Vorbehaltware (Ziff. 8.1 und 8.2) werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte, ggf. anteilig, in jedem Fall aber vorrangig an ISA Telematics abgetreten. Der Umfang der abgetretenen Rechte bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Vorbehaltware (Ziff. 8.1. und 8.2.). Beim Zusammentreffen mit Rechten Dritter gem. Ziff. 8.2 bemisst sich der Umfang der Rechte der ISA Telematics nach dem Verhältnis des genannten Wertes zu den von Dritten rechtmäßig geltend gemachten Werten am Gesamtwert. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder sonstigen Verwertung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens ISA Telematics einzuziehen. ISA Telematics wird von dem Widerrufsrecht nur in den unter Ziff. 6.6 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von ISA Telematics ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und ISA Telematics die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20% bzw. den nach der Rechtsprechung jeweils zulässigen Prozentsatz, ist auf Verlangen des Kunden ISA Telematics im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von ISA Telematics verpflichtet.

8.6 Der Kunde ist den nach Ziff. 6.6 genannten Fällen verpflichtet, unverzüglich vorhandene Vorbehaltware (Ziff. 8.1 und 8.2) auszusondern und einschließlich der Ansprüche gem. Ziff. 8.4 genau zu belegen. Darüber hinaus ist ISA Telematics in diesen Fällen zu Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung ihrer Sicherungsrechte uneingeschränkt berechtigt, insbesondere Vorbehaltware an sich zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte die Geschäftsräume des Kunden zu betreten; Herausgabeverlangen, Inbesitznahme von Vor-

behaltware sowie die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen und sonstiger Rechte sind ohne Rücktritt vom Vertrag zulässig.

9. Haftungsbeschränkung

ISA Telematics haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außer-vertraglicher Pflichten, einschließlich Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von ISA Telematics, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn. Jede Haftung ist im übrigen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach den damals bekannten Umständen voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Alle Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten seit Lieferung oder Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung. ISA Telematics haftet – unter Beachtung obiger Voraussetzungen - bei Verlust von Daten jedoch nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

10. Exportkontrolle

Auch ohne Hinweis seitens ISA Telematics sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Besteller anerkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen, und er verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von ISA Telematics erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen. Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von ISA Telematics bezogenen Produkte oder technischen Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei ISA Telematics bestellten Produkte erforderlich sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Kunde darf Rechte gegenüber ISA Telematics nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen.

11.2 ISA Telematics und eventuelle mit ihr verbundene Unternehmen nehmen Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten diese, worauf gem. Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen wird.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen ISA Telematics und Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz der ISA Telematics. Es steht ISA Telematics jedoch frei, den Besteller an dem Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen. Dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für und gegen Geschäftspartner von ISA Telematics, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch ohne internationale Abkommen über das Kaufvertragsrecht (z.B. EKG und EKAG u.a.).

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils am nächsten kommt.